

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Stand: 17.03.2022

§1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und SYBERA ist durch die Besonderheiten der Softwaredienstleistungen und EDV Produkte geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, daß seine Aufträge mit Sorgfalt von fachkundigem Personal ausgeführt werden.
- (2) Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge und Lieferungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung von SYBERA abgeändert worden sind. Abweichende allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn SYBERA ihnen ausdrücklich zustimmt.

§2 Schulung

Grundlage für Schulungen sind die "Allgemeinen Schulungsbedingungen" in Ergänzung zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" von SYBERA.

§3 Produkte

Grundlage des Kaufvertrags von Hardware und Software-Produkten sind die "Lizenz- und Nutzungsbestimmungen" sowie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" von SYBERA.

§4 Projektbezogene Dienstleistung

- (1) Die Auftragsbedingungen für projektbezogene Dienstleistungen werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, in einem ergänzenden Projektvertrag festgelegt. Ist kein Projektvertrag festgelegt, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von SYBERA und die zugehörige Auftragsbestätigung als Projektvertrag.
- (2) Der Kunde wird SYBERA die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Geräte, Programme und Programmenteile, mit denen das Projekt in Verbindung steht.
- (3) Kundenspezifische Änderungen während der Projektlaufzeit werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, neu verhandelt. Ergeben sich während der Projektlaufzeit neue technische Erkenntnisse, die zu gravierenden Änderungen oder zur Undurchführbarkeit des Projekts führen, ist SYBERA zur Auflösung des Auftrags berechtigt.
- (4) Der Kunde hat, soweit nicht anderweitig vereinbart, keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. SYBERA behält sich das uneingeschränkte Mitbenutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen vor, insbesondere die Nutzung der Arbeitsergebnisse für Schulungen oder sonstige gewerbliche Zwecke.
- (5) SYBERA verpflichtet sich, sämtliche ihr anvertrauten Informationen über Firmendaten, Programme oder Projekte vertraulich zu behandeln, sowie anvertraute Geräte sorgfältig zu behandeln und diese nach Auftragsbeendigung unverzüglich an den Kunden zurückzugeben.
- (6) SYBERA übernimmt, soweit im ergänzenden Projektvertrag nicht anderweitig vereinbart, keine Haftung für aus Programmierleistungen oder Schulungen hervorgehende Schäden oder Terminverzögerungen gegenüber dem Kunden oder Dritten.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, die erbrachte Dienstleistung unverzüglich zu überprüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Kunde gegenüber SYBERA nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung vereinbart.

§5 Angebot und Lieferumfang

- (1) Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist verbindlich. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn SYBERA die Annahme der Bestellung innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt oder den Kaufgegenstand geliefert hat.
- (2) Änderungen an Hardware oder Software-Produkten bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert oder der Verwendungszweck nicht eingeschränkt wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Werden SYBERA erst nach Vertragsschluß Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, ist SYBERA berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Kunde in angemessener Frist diese Sicherheit nicht, so ist SYBERA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§6 Lieferung

- (1) Soweit Ware von SYBERA ausgeliefert oder versandt wird, erfolgt die Lieferung auf Kosten des Kunden. Teillieferungen sind zulässig. Sollte SYBERA in Lieferverzögerungen geraten, muß der Kunde eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen. SYBERA ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Lieferungen von Lieferanten an SYBERA gelten dann als erfüllt, sofern diese am Firmenstandort von SYBERA vollständig als Ware eingegangen sind und dort abgenommen wurden.
- (4) Erfüllungsort ist der Firmensitz von SYBERA.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Stand: 17.03.2022

§7 Zahlungsbedingungen

- (1) Grundlage des Rechnungsbetrags ist der allgemein offengelegte Preis bzw. die im Projektvertrag vereinbarte Summe. Der Betrag wird dem Kunden nach Abnahme der Leistung bzw. der Lieferung in Rechnung gestellt und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen rein netto. Das Zahlungsziel bei Schulungen richtet sich nach den Vorgaben in den „Allgemeinen Schulungsbedingungen“ von Sybera. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SYBERA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% monatlich zu verlangen.
- (2) Aufwandsbezogene Projektdienstleistungen werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach Tagessätzen aufgeschlüsselt mit Zeittabelle monatlich in Rechnung gestellt.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SYBERA anerkannt sind.
- (4) Gegenüber Lieferanten gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab vollständig abgenommenem Wareneingang.

§8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware uneingeschränktes Eigentum von SYBERA. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SYBERA nach angemessener Frist zur Rückforderung der Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Sämtliche Kosten durch Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen 10% des Verwertungserlöses, es sei denn, der Kunde weist nach, daß geringere Kosten entstanden sind. Der Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von SYBERA gutgeschrieben.

§9 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Hardware-Produkte beträgt 6 Monate, gerechnet ab Lieferung.
- (2) Ist das Hardware-Produkt mit einem Mangel behaftet, ist SYBERA nach Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist SYBERA verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort gebracht wurde. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung ist der Kunde nach nochmaligem Versuch der Mängelbeseitigung berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (4) SYBERA vertreibt die Software über das Evaluierungskonzept. Der Kunde erhält die Möglichkeit das Produkt vor dem Kauf in vollem Umfang ausreichend lange zu testen. SYBERA übernimmt daher keine Gewähr für die Vollständigkeit, Funktionalität oder Richtigkeit der mitgelieferten Software. Insbesondere wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden übernommen, welche aus Installation oder Nutzung der mitgelieferten Software hervorgehen.

§10 Haftung

- (1) SYBERA haftet nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Soweit die Haftung von SYBERA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet SYBERA auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§11 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (2) Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§12 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.